

IG KFG / PHG

Interessengemeinschaft „Kulturförderungsgesetz /Pro Helvetia-Gesetz“

- **Stiftung Schweiz der Europäischen Akademie** der Wissenschaften und Künste
- **Migros Kulturprozent**
- **SwissFoundations** – Verband der Schweizer Förderstiftungen
- **Pro Cultura** (Schweizerischer Kunstverein, Schweizer Musikrat SMR, Verband der Museen der Schweiz VMS, ICOM Schweiz, Mediamus, NIKE)
- **SKM – Studienzentrum Kulturmanagement** Universität Basel

Argumentarium

zu den definitiven Entwürfen KFG / PHG gemäss Botschaften 2007

Positiv:

1. Etliche Punkte, die in den Vernehmlassungs-Entwürfen kritisiert worden waren, sind verbessert: Die bürokratische Überreglementierung mit einer unerfüllbaren Kadenz von periodisch zu erstellenden Dokumenten ist reduziert worden; eine Reihe von Detailbestimmungen zu Pro Helvetia (vorher: Wahl des Direktors/der Direktorin und der Fachkommission durch den Bundesrat; Zuteilung zusätzlicher Aufgaben nach freiem Ermessen des Bundesrats; usw.) sind in den neuen Entwürfen weggelassen worden; die störende ausschliessliche Zuständigkeit des EDI ist zu Gunsten des Bundesrats bzw. Parlaments abgebaut worden; usw.	
2. Der Gedanke, dass in der Kulturförderung auch die Vermittlung wichtig ist, nicht nur die Produktion, ist durch Betonung der Kunstvermittlung und des Kulturaustauschs deutlich aufgewertet worden.	
3. Es gibt Ansätze zu einer klareren Aufgabenteilung zwischen den hauptsächlichen Akteuren auf Bundesebene.	
4. Kulturstatistik ist gesetzlich verankert.	
5. Evaluation bekommt höheren Stellenwert.	

Grundsätzliche Kritikpunkte:

<p>6. Gute Rechtserlasse atmen den Geist eines gestaltenden Willens, einer inhaltlichen Überzeugung. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe dagegen husten Staub aus und fürchten sich offensichtlich vor der entfesselten Macht der Kultur! Was für eine visionäre Kraft liegt doch beispielsweise in einem Präambelsatz der Bundesverfassung, wonach „frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht“ oder wonach „die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“. Das KFG aber begnügt sich mit ein paar dünnen, abstrakten Zielbestimmungen und verzichtet auf jegliche kulturpolitische Positionierung: also immer noch ein Kulturverwaltungsgesetz statt ein Kulturförderungsgesetz.</p> <p>Das gilt ohnehin für das PHG, das als reines Organisationsgesetz konzipiert ist – der Erlass zur wichtigsten Kulturförderungsinstanz des Landes verzichtet auf jegliche inhaltliche Aussage.</p>	
<p>7. Es handelt sich um einen auffällig unsorgfältigen Legiferierungsversuch. Verschiedene Fehler erwecken – nach dieser langen Entstehungsgeschichte – den Eindruck eines hastig zusammengeschusterten Werks.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Thema <u>Fachkommissionen</u> ist ziemlich chaotisch behandelt. Sie sind im KFG selbst gar nicht erwähnt. Auf ihre geplante Existenz muss man aufgrund von drei beiläufigen Erwähnungen in der Botschaft schliessen (auf einen vierten Ort wird verwiesen, dort steht aber nichts dazu). - Gemäss Botschaft KFG sollen die <u>Kernkompetenzen von PH</u> im Bereich des aktuellen Kunstschaffens liegen – gleichzeitig wird ihr als ausschliessliche Zuständigkeit jene für Kunstvermittlung und Kulturaustausch zugeschrieben. - Art. 11 Abs. 2 PHG verweist auf einen Artikel im KFG, den es gar nicht gibt. - „Der Entwurf KFG sieht in eine direkte Delegation ans Departement vor“ [sic!] - Der nachstehende Satz zur <u>Zusammensetzung des Stiftungsrats</u> der PH ist aus dem Kontext heraus sinnwidrig: „Stehen nicht genügend fachkundige Kandidatinnen oder Kandidaten zur Auswahl, ist in Kauf zu nehmen, dass die zusätzlichen Auswahlkriterien während einer bestimmten Amtsdauer nicht angemessen zum Tragen kommen.“ 	<p>SS. 10, 14, 20 Botsch. KFG</p> <p>S. 10 Botsch. KFG</p> <p>KFG Art. 17 und 18</p> <p>Art. 11² PHG</p> <p>S. 26 Botsch. KFG</p> <p>S. 12 Botsch. PHG</p>
<p>8. Die Formulierungen in der PHG-Botschaft sind stellenweise tendenziös:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die angeblichen „erheblichen Mängel der aktuellen Führungsstruktur“ reduzieren sich bei genauer Lektüre auf einen einzigen, in der vom Bund vorgegebenen Struktur der Stiftung angelegten: „die Vermischung der strategischen und operativen Aufgaben des Stiftungsrats“. • Auch die „Defizite in der Steuerung und Aufsicht durch den Bund“ werden verkürzt dargestellt: Indem der Bund jährlich Voranschlag und Rechnung sowie Jahresprogramm und –bericht der Stiftung genehmigt, hat er weit mehr Einflussmöglichkeiten als nur, wie behauptet, über die vierjährige Festlegung eines Zahlungsrahmens. 	<p>S. 5 Botsch. PHG</p> <p>S. 6 Botsch. PHG</p>

Hauptkritikpunkte:

<p>9. Die im Vernehmlassungsentwurf kritisierte Zentralisierungstendenz ist nur geringfügig abgebaut worden. Nach wie vor figuriert z.B. das BAK als exklusive Fachbehörde des Bundes, was die anderen Akteure zu reinen Ausführungsinstanzen macht. Eine dominante Stellung nimmt das EDI ein, das zentrale Kompetenzen vom Bundesrat delegiert bekommen kann – und gemäss Entwurf KFG effektiv schon hat.</p>	Art. 26 ¹ KFG
<p>10. Die neu vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen/Städten geht letztlich zulasten der Kulturschaffenden, weil die Bundesinstanzen (<u>BAK, PH</u>) <u>keine direkte Förderung</u> mehr betreiben sollen. Damit entfällt eine wichtige subsidiäre Kompensationsmöglichkeit des Bundes bei ungenügender Leistung der unteren staatlichen Ebenen. Kulturschaffende können je nach Wohn- oder Heimatort deutlich benachteiligt werden.</p> <p>Problematisch kann auch sein, dass PH lediglich das <u>aktuelle Kunstschaffen</u> vermitteln soll – die Förderung des Zugangs zur überlieferten Kultur, zum <u>kulturellen Erbe</u>, bleibt damit eine verwaiste Verantwortung.</p>	
<p>11. Auch die Aufgabenteilung zwischen BAK und PH ist schwammig: Art. 14 gibt dem BAK die Kompetenz, kulturelle Anlässe durchzuführen oder Projekte zu unterstützen, insb. solche, die ein breites Publikum ansprechen → also geht es auch hier um <u>Kulturvermittlung</u>, was doch gemäss Art. 20 Abs. 2 KFG die Domäne von PH wäre!</p> <p>Noch deutlicher wird das Problem in Art. 20 Abs. 1 KFG, der das BAK als zuständig erklärt für Vermittlungsmassnahmen, die „in unmittelbarem Zusammenhang“ mit seinen Tätigkeitsbereichen stehen: somit kann das BAK fast nach Belieben Vermittlung betreiben – Abgrenzungsprobleme gegenüber Pro Helvetia sind vorprogrammiert.</p>	<p>Art. 14 KFG</p> <p>Art. 20² KFG</p> <p>Art. 20¹</p>
<p>12. Schliesslich ist die derzeit unbefriedigende Aufgabenteilung zwischen PH und Präsenz Schweiz gar nicht mehr thematisiert, also auch nicht gelöst! Damit ist der zweifelhafte Einsatz von kulturell bestimmten Geldern für andere Zwecke durch PRS weiterhin möglich.</p>	S. 22 Botsch. KFG zu Art. 24: PRS explizit nicht via KFG geregelt
<p>13. Die Autonomie von Pro Helvetia ist jetzt insgesamt noch stärker in Frage gestellt als in den Vernehmlassungsentwürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die <u>ganze PH-Tätigkeit beruht</u> (gemäss Art. 20 Abs. 2 KFG) lediglich <u>auf zwei Kann-Formulierungen</u> im KFG (Art. 17 und 18), das noch geltende Gesetz enthält dagegen klare Verpflichtungen. Im Extremfall kann der Bund damit die Stiftung auf einfache Weise lahm legen, weil das KFG ihn ja nicht verpflichtet, diese Aufgaben überhaupt wahrzunehmen. - Das <u>EDA</u> kann die angeblich autonome PH mit der Durchführung von Projekten „beauftragen“ (Art. 21 Abs. 1 KFG) – und damit, wiederum im Extremfall, mit vielen Anlässen einen 	<p>KFG Art. 20²</p> <p>KFG Art. 21¹</p>

<p>Grossteil der Stiftungsmittel binden bzw. die Stiftung sogar zur Inaktivität auf anderen Gebieten zwingen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - PH erhält <u>keine inhaltliche Kompetenz</u>, keine Sachgebiete zur Förderung, sondern nur eine <u>Methodenkompetenz</u>: sie soll vermitteln und austauschen. - Die Botschaft zum PHG behauptet, der Stiftungsrat habe die „<u>strategische Leitung</u> der Pro Helvetia“, aber das Gesetz sagt klar: „Der Bundesrat legt ... die strategischen Ziele der Stiftung fest“ ** und der Stiftungsrat „sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele“. <p>** Der SR wird zwar angehört, aber eine Anhörung hat keine Verbindlichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die <u>Wahl des Direktors/der Direktorin</u> erfolgt jetzt zwar durch den Stiftungsrat, vorbehalten ist jedoch die Genehmigung durch den Bundesrat - Der Bundesrat genehmigt auch das <u>Personalreglement</u>, in jedem Betrieb ein zentrales Steuerungsinstrument. <p>→ Insgesamt versteht der Gesetzesentwurf die Stiftung wörtlich als „dezentrale Verwaltungseinheit“, nicht als selbständige Institution, die Bundesaufgaben wahrnimmt.</p>	<p>S. 12 Botsch. PHG, zu Art. 5¹</p> <p>Art. 16¹ bzw. 5 Abs. 5^a</p> <p>Art. 5 Abs. 5^d</p> <p>Art. 5 Abs. 5^h</p> <p>S. 6 Botsch. PHG</p>
<p>14. Das Problem der Sozialen Sicherheit und beruflichen Vorsorge für Künstlerinnen und Künstler bleibt ungelöst. Schon aus Akzeptanzgründen müsste mindestens eine verpflichtende Aussage dazu ins KFG, auch wenn eine eigentliche gesetzliche Regelung andernorts getroffen wird.</p>	
<p>15. Das KFG sieht kein unabhängiges Fachgremium vor, das für konzeptionelle Fragen der schweizerischen Kulturpolitik zuständig wäre. Diese Verantwortung liegt immer noch viel zu stark allein in den Händen der Verwaltung, was umso erstaunlicher ist, als auch der EDI-Vorsteher explizit nichts weniger wünscht als eine Staatskultur.</p> <p>Die Ausarbeitung der vierjährigen Botschaft mit Schwerpunkten, die so etwas wie die <u>Formulierung einer Kulturpolitik</u> ist, erfolgt rein verwaltungsintern! Immerhin muss sie vom Parlament verabschiedet werden. Aber der Sachverstand Betroffener fließt nicht zwingend ein!</p> <p>Aus diesen Gründen braucht es zwingend ein Gremium (Kulturrat, Kulturkommission oder ähnlich), das die erforderliche verwaltungsferne Sachkompetenz gewährleisten kann.</p> <p>Paradoxerweise werden die <u>Ziele</u> der als staatsfern gedachten <u>Stiftung PH</u> sogar <u>ohne Parlamentsbeschluss</u> direkt vom Bundesrat – sprich BAK/EDI – erlassen (auch wenn die Botschaft KFG erwähnt, der SR könne dazu Vorschläge machen – der Botschaftstext ist viel weicher als der Gesetzestext, die Praxis wird zeigen, was gilt, Spielraum für Machtspiele ist jedenfalls gegeben).</p>	

<p>16. Die Fachkommissionen, die wenigstens partiell das abdecken könnten, was man von einem Kulturrat oder ähnlichen Gremium erwartet, sind – wie unter Punkt 7 oben erwähnt – völlig unzulänglich und teilweise widersprüchlich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An einer Stelle in der Botschaft KFG setzt das EDI sie ein, an anderer ist dies nur eine Option (Delegation vom BR). Das PHG allerdings – in welchem eine spezifische Fachkommission immerhin erwähnt ist – gibt dieselbe Kompetenz dem SR, der auch ihre Organisation und Arbeitsweise selbst regeln kann. - Die einzige halbwegs konkrete Aussage zu den FK findet sich weit hinten versteckt unter dem unerwarteten Titel „Verfahrensrechtliche Bestimmungen“: von ihnen werde „ein Werturteil über Qualität“ etc. erwartet. Genaueres über die <u>Aufgaben und Kompetenzen</u> der Fachkommissionen erfährt man nicht – oder doch, es gibt noch einen Satz: sie sollen die „Unabhängigkeit der künstlerischen Auswahl“ gewährleisten: das Problem ist nur, dass nicht gesagt wird, was ausgewählt werden soll. <p>→ Insgesamt sind diese vagen Aussagen symptomatisch für die <u>Zentralisierungs- und Bürokratisierungstendenz</u>: Das EDI kann alles machen – oder alles lassen!</p>	<p>S. 10 bzw. 14 Art. 5 Abs. 5⁹ / 9⁴ PHG</p> <p>S. 20 Botsch. KFG</p> <p>S. 10 Botsch. KFG</p>
<p>17. Bei der <u>Leuchtturm-Thematik</u> ist mit dem definitiven Gesetzesentwurf das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden: es mag nachvollziehbar sein, dass die Definition von Leuchttürmen schwierig wäre; dies gilt jedoch nicht für die Kompetenzzentren, die „in einzelnen Kulturbereichen wissenschaftlich, dokumentarisch oder ausbildungsbezogen in der Schweiz Einzigartiges leisten“. Das KFG sollte dem Bund die Möglichkeit geben, solche Kompetenzzentren zu unterstützen.</p>	
<p>18. Bezüglich PH enthalten die Gesetze teilweise Pseudo-Reformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Stiftungsrat</u>, urspr. als Fachgremium, eine Art Kulturrat, konzipiert, wird zu einem „Verwaltungsrat“ degradiert; gleichzeitig wird eine Fachkommission eingesetzt, mit der zusammen der neue SR nicht nur praktisch gleich gross sein wird wie der alte, sondern die Fachkommission soll ziemlich genau die Aufgaben des alten Stiftungsrats übernehmen → es ist also zu erwarten, dass alles ein wenig <u>teurer</u>, dafür immer noch gleich <u>schwerfällig</u> wird! - Der Bund soll (gemäss Art. 8 a) prioritär Projekte unterstützen, die dem <u>Publikum den Zugang</u> zur Kultur ermöglichen oder erleichtern. Liest man nach, mit welchen Massnahmen dies getan werden soll, so entsprechen diese ziemlich genau dem, was der Bundesrat vor etwa 20 Jahren in seiner damaligen Botschaft „<u>soziokulturelle Animation</u>“ nannte. PH schaffte vor kurzem ihr Instrument Kulturmobil ab, das präzis diesem Zweck diene – jetzt steht also die Aufgabe erneut an. 	